

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 04.11.2013

SR/BerVoSr/040/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	19.11.2013	Ö

Verfasser: Werner, Wolfgang

FB/Az: 20 40 01

Umschuldung von Darlehen

Zusammenfassung:

Eine angedachte Umschuldung von Darlehen gemäß § 489 BGB kommt nach Prüfung nicht in Frage

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 31.10.2013

Bürgermeister Voß am 31.10.2013

Sachverhalt:

Bei Durchsicht der Kreditübersichten fallen drei Darlehen ins Auge, bei denen demnächst das Sonderkündigungsrecht nach § 489 BGB zu einer Umschuldung genutzt werden könnte. Im allgemeinen Kreditgeschäft steht Darlehensnehmern gemäß § 489 Abs. 4 Satz 1 BGB nach zehn Jahren ein Sonderkündigungsrecht zu, das allerdings im zweiten Satz u. a. für Gemeinden ausgeschlossen wird.

Damit fällt das erste Darlehen bereits aus der Prüfung heraus; für die anderen beiden Darlehen aus dem kommunalen Investitionsfonds besteht laut Schuldurkunden ein einmaliges Sondertilgungsrecht, welches allerdings mit 4,75 % Vorfälligkeitsentschädigung erkaufte werden muss.

In beiden Fällen beträgt der alte Zinssatz 3,0 %; wenn ein Neuabschluss zu 2,55 % gelänge, könnte über die letzten zehn Jahre der Laufzeit eine Verbesserung erreicht werden, die in Summe fast exakt der jeweiligen Entschädigung entspricht.

Damit macht eine Ablösung keinen Sinn, wobei zur Zeit auch die Kondition von 2,55 % wohl nicht mehr erreicht werden könnte.

Mitgezeichnet haben: